Wien, Donnerstag, den 3. December 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

VII.

In den ersten Tagen des April 1861 versammelten sich die Landtage Oesterreich-Ungarns bis auf jene Siebenbürgens und Lombardo-Venedigs, für welche es noch an der erst zu schaffenden Existenzbasis fehlte.

Die Beschickung des auf den 29. April einberufenen Reichsrathes war natürlich in allen Landtagen der wichtigste Berathungsgegenstand.

In den außerungarischen Landtagen kam bis auf jenen Istriens die Entsendung der Reichsrathsabgeordneten sofort zu Stande und auch in Istrien ward die Beschickung des Reichsrathes nach der Auflösung des Landtages von der neugewählten Vertretung vorgenommen.

Hingegen scheiterte in Lombardo-Venedig der Versuch vollständig, die Beschickung des Reichsrathes durch eine Art directer Wahlen, nämlich durch von den Congregationen auf Grund von Gemeindevorschlägen gewählte Abgeordnete zu bewirken. Lombardo-Venedig blieb ein im österreichischen Reichsrathe unvertretenes Land. Desgleichen war die Vertretung Tirols sofort eine unvollständige, weil die meisten Abgeordneten aus Wälschtirol dem Landtage ferne geblieben waren und daher die Wahlen nicht aus allen Gruppen vollzogen werden konnten.

In den Ländern der östlichen Reichshälfte endlich, und das war von entscheidender Wichtigkeit, kam die Beschickung des Reichsrathes in der ersten Session nirgends zu Stande. Siebenbürgen war hiezu gar nicht aufgefordert worden, der croatische Landtag lehnte die Wahl ausdrücklich ab und der ungarische Landtag kam nicht einmal dazu, zu der Frage besonders Stellung zu nehmen. Die beiden Adressen des Landtages und die bezüglichen königlichen Rescripte berühren blos die Frage der Rechtsbeständigkeit der ungarischen und österreichischen Verfassung und der „abgerissene Faden der Unterhandlungen" machte eine Verhandlung über die Reichsrathsbeschickung vollends unmöglich.

Als der Reichsrath am 29. April zu seiner ersten Session zusammentrat, drängte sich die Frage seiner Competenz unabweisbar an ihn heran; wie sehr man ihr auch auszuweichen suchte, sie ward bei jedem Berathungsgegenstande neu gestellt. Der Reichsrath war einberufen worden ohne Bezeichnung, ob er der engere oder der gesammte sei, die Thronrede vom 1. Mai stellte Vorlagen in Aussicht, welche in beide Competenzen eingriffen, und desgleichen wurden von dem Staatsministerium am 11. Mai Vorlagen von beiderlei Art dem Abgeordnetenhause angekündigt. Allein schon bei der Berathung des Immunitätsgesetzes (am 27. Mai) wurden aus dem Hause selbst heraus Zweifel an der Competenz erhoben und der Versammlung sogar der Charakter des engeren Reichsrathes abgesprochen. Am 5. Juni endlich, als die Frage der Ministerverantwortlichkeit durch die parlamentarische Initiative zur Verhandlung kam, erklärte die Regierung, es sei wohl der „gesammte Reichsrath einberufen worden, seine Constituirung aber erst so weit gediehen, daß er als der engere anerkannt werden könne".

Der Drang der Umstände nöthigte aber die Regierung und den Reichsrath bald, den Boden dieser Competenz zu verlassen und auf jenen der Competenz des Gesammtreichsrathes überzugreifen. Die Schwierigkeit, die Brücke hiezu zu finden, war nicht so sehr durch Ungarn gegeben, denn diesem Lande gegenüber hatte man sich auf den Standpunkt der Rechtsverwirkung gestellt. Die kaiserliche Botschaft vom 22. August hatte mit Zustimmung der Majorität des Parlaments erklärt, „die ungarische Verfassung sei durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, sondern von Rechtswegen verwirkt und auch factisch beseitigt," das Hinderniß, die Competenz des Gesammtreichsrathes zu üben, lag daher für Regierung und Reichsrath nur in dem Umstande, daß Siebenbürgen zur Beschickung des Reichsrathes gar nicht aufgefordert war. Dieses Hinderniß wurde in der ersten Session auch nicht hinweggeräumt, sondern der Reichsrath schritt schließlich am 17. December 1861 kraft kaiserlicher Ermächtigung zur Berathung des Budgets, dessen Feststellung der Krone auf Grund des § 13 des Grundgesetzes zustand, und wiederholte diesen Vorgang am 17. Juli 1862, beide Male trotz des Protestes von Seite seiner eigenen Rechten; factisch übte also der Reichsrath in seiner 20monatlichen ersten Session abwechselnd die Functionen des engeren und gesammten Reichsrathes.

Diese Thätigkeit für sich allein war natürlich nicht hinreichend, um die Existenz der Reichsvertretung vor jeder Anfechtung sicherzustellen, aber sie hat unzweifelhaft eine historische Thatsache geschaffen, welche in der österreichischen Verfassungsgeschichte schwerer wiegt, als alle vorausgegangenen Verfassungscodificationen. Hievon abgesehen sind in der ersten Reichsrathssession aber auch mehrere Gesetze geschaffen worden, welche eine directe Ergänzung der das Reichsrathsinstitut betreffenden Normen darstellen, nämlich das Gesetz über die Geschäftsordnung, ferner das Diäten- *), das Immunitäts- und Staatsschuldcontrolgesetz.

---

*) Das Gesetz vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung trug zunächst die in der Verfassung fehlende Bestimmung über die Beschlußfähigkeit des Reichsrathes nach, indem es als Erforderniß derselben die Anwesenheit von hundert Mitgliedern im Abgeordnetenhause und von vierzig Mitgliedern im Herrenhause aufstellte; es traf ferner Vorkehrungen hinsichtlich des Mandatsverlustes, indem

Bevor der Reichsrath zu seiner zweiten Session zusammentrat (17. Juni 1863), geschah der lange verschobene, entscheidende Schritt, um die Verfassung wenigstens formell in ihrer Gänze zur Geltung zu bringen, der siebenbürgische Landtag wurde auf Grund einer octroyirten provisorischen Wahlordnung einberufen. Nach mehrmonatlichen Berathungen über heimische Angelegenheiten fanden im Hermannstädter Landtage die Reichsrathswahlen statt; gleichzeitig erfolgte die Ernennung von Herrenhausmitgliedern aus Siebenbürgen, so daß der Reichsrath im October nach seiner Auffassung und nach jener der Regierung formell der „gesammte" war. Unter Mitwirkung der siebenbürgischen Vertreter fand die Schlußberathung des Budgets für 1864 ihre Erledigung, das Finanzgesetz wurde zum ersten Male im regelmäßigen Wege, unter Zustimmung des competenten Reichsrathes, erlassen.

Am 12. Februar 1864 schloß der Reichsrath seine zweite Session, am 28. Februar verhängte ein kaiserliches Manifest den Belagerungszustand über Galizien. Von der Bedeutung der letztgenannten Maßregel für die österreichische Verfassungsgeschichte wird im Verfolge die Rede sein.

Im November 1864 trat der Reichsrath zu seiner dritten Session zusammen. Die Einberufung zu dieser unterschied sich aber wesentlich von den früheren, indem sie ausschließlich auf die Competenz des gesammten Reichsrathes beschränkt war. Ueber die Zulässigkeit dieser Beschränkung entspann sich eine lebhafte Controverse. Einen Nachklang derselben enthielt die Adresse des Abgeordnetenhauses, indem sie die staatsrechtliche Nothwendigkeit der jährlich wiederkehrenden Thätigkeit des engeren Reichsrathes betonte. Eben diese Adresse sprach auch das Verlangen aus, eine Darlegung der Gründe und Erfolge des Belagerungszustandes in Galizien zu erhalten, ein Verlangen, an welches sich der langwierige Kampf mit der Regierung über die Auslegung des § 13 des Grundgesetzes schloß. Die Frage, ob die Nothverordnungen der Regierung absolute Giltigkeit oder nur provisorische Gesetzeskraft hätten, kam indeß in der Session nicht mehr zum Abschlusse. Die ganze Entwicklung wurde in andere Bahnen gedrängt. Das Ministerium Schmerling fiel gerade in dem Momente, als es durch die erneute Einberufung des croatischen Landtages den Versuch wieder aufgenommen hatte, die Verfassung in den östlichen Ländern zur Geltung zu bringen. Ende Juli 1865 trat das Ministerium Belcredi an das Ruder und nahm die Lösung der Verfassungsfrage in einem anderen Geiste in die Hand.

Am 20. September 1865 wurden das kais. Manifest und Patent erlassen, welche eine neue Epoche der Verfassungsentwicklung inaugurirten. Die „Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung" sollte das Mittel sein, um die Verfassung in jenen Ländern zur Anerkennung zu bringen, welche derselben bisher hartnäckig widerstrebten. So lange, heißt es im Sistirungsmanifeste, der Einklang in jenen Bestimmungen fehle, welche das Februarpatent selbst nur in ihrer Gesammtheit als die Verfassung bezeichne, sei eine lebensvolle Entwicklung derselben unmöglich; das Diplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung müßten daher vorerst dem ungarischen und croatischen Landtage zur Annahme vorgelegt werden. Da dasselbe Gesetz aber unmöglich in einem Theile des Reiches Gegenstand der Verhandlung, in dem anderen allgemein bindend sein könne, so sei die Sistirung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung unabweislich, und zwar wegen des organischen Zusammenhanges aller Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl rücksichtlich der Competenz des gesammten als jener des engeren Reichsrathes. Sobald die Verhandlungen mit den Landtagen Ungarns und Croatiens zu einem befriedigenden Resultate geführt hätten, sollten vor der Schlußfassung der Krone auch die legalen Vertreter der außerungarischen Länder zur Abgabe ihres gleichgewichtigen Votums aufgefordert werden.

Die nähere Darlegung des Standpunktes des Septembermanifestes wurde durch die übereinstimmenden Erklärungen der Statthalter in den österreichischen Landtagen gegeben. Diesen Erklärungen zufolge lag die Bedingung der Giltigkeit der Februarverfassung in der Forderung jenes Octoberhandschreibens, welches für die nicht bestätigten 27 Artikel der ungarischen 1848er Gesetze die landtägliche Revision ausdrücklich vorbehalten hatte. Unter den legalen Vertretern der außerungarischen Länder sollten die Landtage gemeint sein, das Votum derselben sollte einen lediglich berathenden Charakter besitzen, die Entscheidung in den Händen des Monarchen liegen.

Die Absicht des Septembermanifestes ist unangreifbar; einen widerspruchsvollen Verfassungszustand zu beseitigen, die Basis des öffentlichen Rechtes endlich zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, das konnte allerdings nur das erste Ziel jedes österreichischen Staatsmannes sein. Schweren Zweifeln muß aber die Methode des Sistirungsministeriums begegnen und bei aller Anerkennung der Rückhaltlosigkeit des von demselben verkündeten Standpunktes kann die Kritik nicht anders lauten, als daß die Klarheit des juristischen Urtheils und die Consequenz des Wollens hier vielfach gefehlt hat. Die Widersprüche der Februarverfassung sollten beseitigt werden, und man griff zu diesem Zwecke zu einem modus procedendi, der nur geeignet war, die widerspruchsvollsten Rechtsansprüche zu wecken. Wir wollen dies kurz begründen.

War die Voraussetzung richtig, daß die Februarverfassung die Suspensivbedingung ihrer Wirksamkeit in sich selbst enthielt, dann entsprach ihr die Sistirung des trotz der Bedingung geübten Gesetzes allerdings vollständig, aber nur insoferne, als das Gesetz ein suspensiv bedingtes war. Die angezogene, aus dem ungarischen Verfassungsrechte abgeleitete Bedingung berührte aber die außerungarischen Länder gar nicht, aus diesem Grunde konnte wohl das Institut des gesammten, nicht aber jenes des engeren Reichsrathes in Frage gestellt werden. Selbst dann, wenn man der Ansicht huldigte, daß der engere und der gesammte Reichsrath nicht zwei, sondern nur einen Vertretungskörper darstellten, war unseres Erachtens die Sistirung des engeren Reichsrathes eine inconsequente, unbegründete Maßregel. Auch dann blieb es nämlich vollkommen möglich, daß ein und dasselbe Organ zu der einen Function berechtigt, zu der anderen unberechtigt war, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung in der einen Sphäre von einer Bedingung abhängig, in der anderen von derselben unabhängig war.

Hatte somit das Septemberpatent selbst sich durch die Sistirung des engeren Reichsrathes von der Grundlage entfernt, von der es seinen Ausgangspunkt genommen, so ist das Verlassen der ursprünglich eingeschlagenen Bahn noch augenfälliger von dem Momente an, als die Action mit den Landtagen beginnt.

Im November wurde der siebenbürgische Landtag auf Grund einer neuen Wahlordnung nach Klausenburg einberufen, um als Landtag ad hoc die Unionsfrage (mit Ungarn) zu entscheiden: es war somit dem Wortlaute des Septemberpatentes entgegen Siebenbürgen in die Verhandlung der Verfassungsfrage in erster Linie einbezogen. Und dieser Act widersprach nicht nur dem Standpunkte des September, sondern auch jenem, auf welchem die ungarische Thronrede vom 10. December fußte. Wenn man, wie es hier geschah, die formelle Rechtsbeständigkeit der ungarischen Achtundvierziger-Artikel anerkannte und die Giltigkeit des Siebenbürger Landtages von 1863 verwarf, dann konnte vielleicht der illegale Landtag factisch noch immer in Wirksamkeit gelassen werden, dann war aber jede neuerliche Erörterung der Unionsfrage eine juristische Unmöglichkeit. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Logik der Thatsachen Schritt für Schritt von der formellen Anerkennung zur materiellen Wiederherstellung des ungarischen Verfassungsrechtes führte, und daß der Klausenburger Landtag auf Grund seiner Repräsentation vom 18. December sehr bald verschwand, weil die Abgeordneten Siebenbürgens in den ungarischen Landtag einberufen wurden.

Das Schwergewicht der im Septemberpatente bezeichneten Verhandlungen ruhte natürlich im ungarischen Landtage. Diese Verhandlungen nahmen Monate in Anspruch, sie kamen aber vor dem Kriege des Jahres 1866 nicht zum Abschluß. Die Landtage der außerungarischen Länder hatten mittlerweile spontan in die Frage eingegriffen und den verschiedenartigsten Postulaten Ausdruck gegeben, das im ungarischen Landtage zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten eingesetzte Comite

es das Nichterscheinen im Parlamente zu einem Falle der Mandatsverwirkung erhob, und erklärte schließlich den Eintritt von jenen Ersatzmännern für unzulässig, welche von den Landtagen auf Grund einer ministeriellen Verordnung gewählt worden waren.

Das in dringlicher Berathung angenommene Diätengesetz führte für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in einer den Verzicht ausschließenden Weise ein Tagegeld und nach Maßgabe der Entfernung des Landtagssitzes von Wien eine Reiseentschädigung ein.

Das Immunitätsgesetz sicherte die Reichsrathsmitglieder vor Verhaftungen während der Session und vor Verfolgung wegen der Abstimmungen und Aeußerungen in ihrem Berufe.

Das Gesetz über die Controle der Staatsschuld endlich schuf in Ausführung des Grundgesetzes die parlamentarische Staatsschuldencommission, welche aus je fünf Mitglieder jeden Hauses zu bestehen hatte.

Es war somit in der ersten Session des Reichsrathes die Stellung desselben nicht nur durch die einfache Logik der Thatsachen befestigt, sondern die Competenz der Versammlung und ihrer Glieder auch noch durch besondere Gesetze gefestigt worden.

hatte seinen Bericht noch nicht erstattet, als die Vertagung des ungarischen Landtages Ende Juni 1866 erfolgte.

Nach Schluß des Friedens begann die Action von Neuem. War dieselbe aber schon früher unsicher gewesen, so fehlte ihr jetzt vollends die Kraft, den einmal eingenommenen Standpunkt bis zum Ende zu behaupten.

Bevor die Verhandlungen mit den Vertretungen der östlichen Reichshälfte irgendwie abgeschlossen waren, wurden auch die außerungarischen Länder in den Proceß hineingezogen, und zwar noch nach einer zweiten Richtung mit dem Septemberpatente in Widerspruch, nicht mit ihren Landtagen, sondern in der Form einer ad hoc zu schaffenden Gesammtvertretung. Am 2. Jänner 1867 erfloß das kaiserliche Patent, welches die österreichischen Landtage auflöste und einen „außerordentlichen" Reichsrath einberief. Dieser außerordentliche Reichsrath hatte aus dem Herrenhause und aus einer Versammlung von Landtagsdelegirten zu bestehen, welche von den einzelnen Landtagen in der Zahl des Grundgesetzes von 1861, aber durch einfache Wahl, ohne Rücksicht auf Curien und Gruppen, gewählt werden sollten. Er war als Versammlung ad hoc lediglich zur Behandlung der Verfassungsfrage, und zwar mit einer blos berathenden Competenz berufen, er unterschied sich somit in seiner Zusammensetzung, wie in seinem Wirkungskreise wesentlich von dem Reichsrathe des Februarpatentes.

Diese Versammlung ist nur Project geblieben. Es ist daher überflüssig, eine Entscheidung des seinerzeit lebhaft geführten Meinungsstreites zu versuchen, ob die Beschickung des außerordentlichen Reichsrathes auch für jene möglich war, welche das Institut des engeren und des gesammten Reichsrathes trotz der Sistirung für unverändert rechtsbeständig hielten. Was wir aber hier betonen müssen, das ist die Bedeutung, welche dieser Versuch in der österreichischen Verfassungsgeschichte für die Entwicklung des Gedankens der Reichsvertretung hat. Er beweist, daß es selbst den Gegnern der Februarverfassung unmöglich war, auf ihrem ursprünglichen Plane zu beharren und die österreichische Verfassungsfrage in und mit den Landtagen zum Austrage zu bringen. Sowie die Sache der Lösung nahe gebracht werden sollte und in Oesterreich eine Volksvertretung ihr Votum abzugeben hatte, ward jene Regierung selbst, welche die Reichsvertretung des Februarpatentes sistirt hatte, genöthigt, eine Reichsvertretung, wenn auch mit anderer Zusammensetzung und Competenz, in's Leben zu rufen, um eine Vermittlung zwischen den verschiedenen Rechtsanschauungen herzustellen. Form und Stellung der österreichischen Reichsvertretung mögen noch nicht zu fester Ausgestaltung gelangt gewesen sein, dafür, daß das Wesen einer über die einzelnen Länderindividualitäten hinausgreifenden Reichsvertretung im österreichischen Verfassungsleben feste Wurzeln geschlagen hatte, gibt gerade das Project des „außerordentlichen" Reichsrathes lautredendes Zeugniß.

Die neugewählten Landtage kamen nicht in die Lage, der Beschickungsfrage gegenüber Stellung zu nehmen. Ein neuer Ministerwechsel hatte sich vollzogen und damit war die Sistirungsepoche abgeschlossen. In einer kais. Botschaft vom 18. Februar an die Landtage wurde der außerordentliche Reichsrath als „gegenstandslos" bezeichnet, da die Verhandlungen mit dem ungarischen Landtage durch die Anerkennung der Achtundvierziger-Gesetze und durch die Bildung eines ungarischen Ministeriums bereits entschieden waren. Die westösterreichischen Landtage vollzogen die Wahlen in den ordentlichen Reichsrath zum größten Theile sofort, der böhmische und krainische nach einer Auflösung und Neuwahl; der Reichsrath, welcher am 22. Mai 1867 zusammentrat, hatte nur die Theilnahme der Abgeordneten czechischen Stammes zu vermissen und mit der Thatsache zu rechnen, daß der tirolische Landtag die Wahl nur mit Vorbehalt vorgenommen hatte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die gleichzeitige Abhaltung zweier Versammlungen eines und desselben Vereines an zwei verschiedenen Orten ist nicht statthaft.

Am 30. April d. J. hatte der katholisch-politische Volksverein in S. bei der Bezirkshauptmannschaft S. die Anzeige erstattet, daß er am 3. Mai d. J. zur selben Stunde in A. und St. zwei Wanderversammlungen abhalten werde.

Die gedachte Bezirkshauptmannschaft sah sich durch diese Anzeige veranlaßt, mit Decret vom 1. Mai d. J., Z. 6937 und 6938, die Abhaltung nur Einer dieser Versammlungen zu gestatten, da nach Anschauung der genannten Behörde ein und derselbe Verein, somit eine und dieselbe juristische Person, welche auch nur durch Einen zur Vertretung des Vereines berufenen Vorsteher und Vorsitzenden vertreten wird, nur in Einer Vereinsversammlung und nicht in zu gleicher Stunde an zwei verschiedenen Orten stattfindenden Vereinsversammlungen seine Wirksamkeit bekunden könne und auch eine dieser Anschauung entgegenstehende Bestimmung in den Statuten nicht enthalten sei.

Gegen dieses Verbot der gleichzeitigen Abhaltung zweier Vereinsversammlungen ergriff die Vereinsvorstehung den Recurs an die k. k. Landesregierung in S. und versuchte in demselben die Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft durch den Hinweis auf den Umstand zu entkräften, daß zahlreiche juristische Personen, wie Erwerbsgesellschaften und selbst der Fiscus, ihrer Geschäfte an verschiedenen Orten durch unterstehende Personen gleichzeitig betreiben lassen, sowie daß weder das Vereinsgesetz, noch die Statuten des in Rede stehenden Vereines die Abhaltung mehrerer gleichzeitiger Wanderversammlungen unter dem Vorsitze des Präsidenten, seines Stellvertreters oder, wie dies die Statuten für den Fall der Verhinderung der genannten Functionäre ausdrücklich gestatten, unter dem Vorsitze eines Ausschußmitgliedes verböten.

Diesem Recurse hat die k. k. Landesregierung in S. mit Erlaß vom 10. Juni 1885, Z. 3750, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

„Das Organ, welches den in Rede stehenden Verein als juristische Person repräsentirt, ist im Sinne des Artikels IV der Vereinsstatuten die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

Dieselbe stellt sich sohin im Gegensatze zur Vereinsleitung, welche diese juristische Person nach außen hin als Bevollmächtigter vertritt, als der Verein selbst dar.

Die Generalversammlung als das den Verein in seiner Gänze repräsentirende Organ kann nur Einmal rechtlich wirksam vorhanden sein, weil auch die repräsentirte juristische Person, der Verein, nur Einmal vorhanden ist. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß von mehreren gleichzeitig einberufenen Vereinsversammlungen nur Eine thatsächlich und rechtlich den Verein selbst darstellt, und zwar auch dann, wenn in jeder dieser Versammlungen der Vorsitz von einer hiezu nach den Statuten berechtigten Persönlichkeit geführt wird, da § 15 der Statuten, auf dessen Wortlaut sich der Recurrent beruft, lediglich bestimmt, wer den Vorsitz in der als Generalversammlung anzusehenden Versammlung zu führen hat, nicht aber daß überall dort, wo eine dieser Personen den Vorsitz führt, rechtlich auch eine Generalversammlung vorhanden sein müsse."

Gegen diese Entscheidung brachte die Vorstehung des kath.-politischen Volksvereines in S. den Recurs beim k. k. Ministerium des Innern ein, welches mit Erlaß vom 12. October 1885, Z. 12.551, denselben aus den Gründen der angefochtenen Regierungsentscheidung, sowie im Hinblicke auf § 14, Abs. 2 der Statuten, welcher nachstehenden Wortlaut hat: „um den auswärtigen Mitgliedern die Theilnahme an dem Vereine zu erleichtern, wechselt derselbe unter strenger Beachtung des § 15, resp. 12 des Vereinsgesetzes mit der Wahl des Versammlungsortes", keine Folge gab. W.

Ob die Unterlassung der speciellen Verständigung eines bekannten Anrainers einer gewerblichen Betriebsanlage von der Abhaltung der Edictaltagfahrt unter allen Umständen einen cassatorisch relevanten Formfehler des Verfahrens begründet.

Ueber Einschreiten des Franz Sch. um die Genehmigung der beabsichtigten Anlage einer Pechölbrennerei zu G. schrieb die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. eine Edictaltagfahrt aus. Die Abhaltung der betreffenden Commission wurde vorschriftsgemäß mittelst Edictes allgemein bekannt gegeben, die interessirten Anrainer überdies noch von Seite des betreffenden Gemeindeamtes im mündlichen Wege verständigt. Auf Grund des Ergebnisses der sohin am festgesetzten Tage abgehaltenen commissionellen Erhebung und Verhandlung ertheilte nun der k. k. Bezirkshauptmann zu L. mit Bescheid vom 6. December 1884, Z. 14.069, die erbetene Genehmigung, nachdem keinerlei privat- oder administrativrechtliche Anstände gegen die Anlage erhoben wurden oder sonstwie vorlagen.

Jacob M., welcher in demselben Orte eine gleiche Industrie betreibt, focht nun diese Entscheidung mit einem Recurse bei der k. k. Statthalterei zu G. an. Dessen Recurs fand jedoch seitens der zweiten Instanz in dem Erlasse vom 20. December 1884, Z. 23.421, eine

Zurückweisung, und zwar aus dem Grunde, weil „nach den gepflogenen Erhebungen weder in feuerpolizeilicher, noch in sanitärer Beziehung ein Anstand besteht und auf die gegentheilige Behauptung des Recurrenten um so weniger ein Gewicht gelegt werden kann, als derselbe ein mit den eventuell gleichen Belästigungen verbundenes Gewerbe betreibt und es ihm nach dem eigenen Zugeständnisse nur um die Abwehr einer eintretenden Concurrenz zu thun ist."

Auch der Ministerialrecurs des Jacob M. erzielte keinen besseren Erfolg. Das k. k. Ministerium des Innern wies denselben mit dem Erlasse vom 19. Februar 1885, Z. 1820, mit der Begründung zurück, daß „der Errichtung der fraglichen Betriebsanlage unter den vorgeschriebenen Bedingungen weder aus feuerpolizeilichen, noch aus sanitären Rücksichten gegründete Bedenken entgegen stehen." Was die von dem Beschwerdeführer erst in diesem seinen Ministerialrecurse geltend gemachte Einwendung in formeller Beziehung anbelangt, daß er von der Abhaltung der Commission nicht verständigt worden sei, sprach das k. k. Ministerium des Innern aus, daß diese Einwendung nicht stichhältig sei, da „die Gemeindevorstehung bestätigt, die Verständigung der Anrainer wäre mündlich erfolgt, da ferner die Gattin des Beschwerdeführers auch factisch der Localerhebung beiwohnte und da endlich die Abhaltung der Verhandlung mittelst Edictes kundgemacht wurde." Dr. V. P.

Literatur.

Wilhelm Neurath, Doctor der Philosophie und Staatswirthschaft, Docent der Nationalökonomie an der technischen Hochschule u. s. f. Grundzüge der Volkswirthschaftslehre oder der socialen und politischen Oekonomie. Für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Wien, Manz, 1885.

Der Verfasser besitzt die seltene Gabe, Vieles mit Wenigem zu sagen, die Grundsätze ganzer Theorien mit einigen präcisen Kennzeichen darzulegen und scheut ersichtlich nichts so sehr, als Abspannung des Interesses. Hiezu gesellt sich der weitere Vorzug einer wirklich getreuen und überall unbefangenen Objectivität, welche selbst dem Vergriffenen und Schwärmerischen gerecht wird, insoferne das Wahre hieran gebührend erkannt und der entwicklungsfähige Keim aufgezeigt ist. Heute, wo auf dem ökonomischen Gebiete eigene, wohlorganisirte Parteiungen sich energisch befehden, ist vollste Parteilosigkeit Haupterforderniß einer auf gediegene Orientirung in dieser Disciplin hinstrebenden Darstellung. Sehr löblich ist auch die Idee, viele Details des durch größeren Druck hervorgehobenen eigentlichen Gerüstes der Lehre, dann die Untersuchungen für gereiftere Leser, die für selbe bestimmten Kritiken und Bezugnahmen auf die Politik u. dgl. in kleinem Drucke beizugeben, wodurch die Aufmerksamkeit der Letzteren zweckdienlich geleitet wird. Wer schließlich die früheren literarischen Arbeiten des Verfassers, insbesondere seine „volkswirthschaftlichen und socialphilosophischen Essays", kennt, weiß auch die stilistische Eleganz zu würdigen, die eine sehr erwünschte Zugabe des stofflichen Inhaltes dieses Buches bildet, das viel mehr hält, als der Titel verspricht, was heutzutage nicht allzu häufig der Fall ist. R.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner. — 1. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1884, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Stagno in Dalmatien zur zollfreien Behandlung von leeren Retourfässern. — 2. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. December 1884, betreffend die Aenderung der bisherigen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und Verrechnung der durch die k. und k. Missionen und Consulate von Parteien im Auslande einzuhebenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren. — 3. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1885, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Holesovic-Bubna zu dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte Kleinseite und jenem für Uebertretungen in Prag. — 4. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1885, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der mit der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1879 erfolgten Regelung der Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen.

II. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner. — 5. Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Jänner 1885, betreffend einige Abänderungen der bestehenden Uniformirungsvorschrift für Staatsbeamte. — 6. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1885, betreffend die Einrechnung der an den k. k. Forstwartschulen zu Hall, Gußwerk und Bolechow, dann an der Waldbauschule zu Aggsbach verbrachten Lehrzeit in die für die Zulassung zur Staatsprüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales erforderliche dreijährige Praxis.

III. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner. — 7. Gesetz vom 27. December 1884, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1885 bewilligt wird. — 8. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. Jänner 1885, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden.

IV. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 9. Gesetz vom 16. Jänner 1885, betreffend die Errichtung des Czarkowski'schen Familien-Fideicommisses — 10. Gesetz vom 16. Jänner 1885, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst von Lobkowicz'schen Realfideicommisses.

V. Stück. Ausgeg. am 4. Februar. — 11. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. December 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Tereblestie in der Bukowina in die 5. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird. — 12. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. Jänner 1885, womit die Ministerialverordnung vom 30. December 1883 (R. G. Bl. Nr. 5 ex 1884), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neue Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren, abgeändert wird. — 13. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Jänner 1885, betreffend die Gestattung der Durchfuhr von Bodenerzeugnissen durch Oesterreich-Ungarn, soferne dieselbe unter zollämtlichem Colloverschlusse und unter Zollcontrole erfolgt.

VI. Stück. Ausgeg. am 8. Februar. — 14 Concession vom 20. Jänner 1885 für die Trambahn von Wien (Schottenring) zum Bahnhofe der Kahlenbergbahn in Nußdorf mit einer eventuellen Abzweigung nach Heiligenstadt. — 15. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1885, betreffend die Aufhebung des Ansagepostens Hum-Bastaci und Errichtung eines Ansagepostens in Celebic. — 16. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1885 bezüglich der theilweisen Abänderung der h. o. Verordnung vom 8. September 1884, in Betreff der Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Februar. — 17. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Jänner 1885, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Arco. — 18. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Februar 1885, mit welcher eine provisorische Abänderung des § 96 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird. — 19. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 6. Februar 1885, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des landschaftlichen Lagerhauses in Innsbruck — 20. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1885, betreffend die Aenderungen im Verfahren bei der Bestellung consignirter Postanweisungen und Nachnahme-Postanweisungen. — 21. Gesetz vom 21. Februar 1885, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

VIII. Stück. Ausgeg. am 11. März. — 22. Gesetz vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

IX. Stück. Ausgeg. am 21. März. — 23. Gesetz vom 3. März 1885, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 behufs Beschaffung einer Residenz für den griechisch-katholischen Bischof in Stanislau. — 24. Gesetz vom 7. März 1885, betreffend die Ueberlassung der sogenannten St. Wenzel-Strafanstalt in Prag an die dortige Stadtgemeinde und den Neubau einer Männer-Strafanstalt nächst Prag. — 25. Gesetz vom 8. März 1885, betreffend die Eröffnung von außerordentlichen Crediten behufs Erbauung eines anatomischen Institutes für die Wiener Universität auf der Area des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße. — 26. Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1885, betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Suczawa in der Bukowina. — 27. Gesetz vom 16. März 1885, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für das böhmische Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.

X. Stück. Ausgeg. am 28. März. — 28. Finanzgesetz für das Jahr 1885 vom 26. März 1885.

XI. Stück. Ausgeg. am 4. April. — 29. Gesetz vom 7. März 1885, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. December 1883 (L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884) über die Karstaufforstung in Görz und Gradisca zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden. — 30. Gesetz vom 20. März 1885, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse. — 31. Gesetz vom 20. März 1885, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 75) den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse. — 32. Gesetz vom 20. März 1885, betreffend die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 71) den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens. — 33. Gesetz vom 31. März 1885, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftigste Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich, Mähren und Schlesien.

XII. Stück. Ausgeg. am 16. April. — 34. Gesetz vom 2. April 1885, womit bestimmt wird, wem die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarssubstituten nach § 158 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 75) verhängt werden. — 35. Verordnung des Justizministeriums vom 12. April 1885 zur Durchführung des Gesetzes vom 2. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 34), welches bestimmt, wem die als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarssubstituten nach § 158 der Notariatsordnung verhängten Geldbußen verfallen. — 36. Verordnung des Justizministeriums vom 10. April 1885, betreffend die wechselseitige Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse und Entscheidungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in dem Canton Waadt.

XIII. Stück. Ausgeg. am 16. April. — 37. Uebereinkommen vom 9. August 1883 zwischen der Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien zur Regelung der Fischerei im Gardasee. — 38. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen vom 7. April 1885 zu dem mit Italien abgeschlossenen Uebereinkommen vom 9. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 37 ex 1885), betreffend die Regelung der Fischerei im Gardasee.

XIV. Stück. Ausgeg. am 21. April. — 39. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 10. März 1885, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Leipnik in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird. — 40. Gesetz vom 11. April 1885, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien. — 41. Gesetz vom 11. April 1885, betreffend die Ausdehnung der nach Artikel IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) eintretenden Begünstigungen der Grundsteuerträger.

XV. Stück. Ausgeg. am 23. April. — 42. Gesetz vom 4. April 1885 wegen Abänderung der Staatsgarantie der böhmischen Westbahn und der Bestimmungen über die Einlösung dieser Bahn durch den Staat. — 43. Gesetz vom 14. April 1885, betreffend Aenderungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 151), betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

XVI. Stück. Ausgeg. am 24. April. — 44. Kaiserliches Patent vom 23. April 1885, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme der Neuwahlen für dasselbe.

XVII. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 45. Concessionsurkunde vom 10. März 1885 für die Locomotiv-Eisenbahn von Wien nach Wiener-Neudorf. — 46. Verordnung des Justizministeriums vom 21. April 1885, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lustizza zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Castelnuovo in Dalmatien.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 47. Gesetz vom 19. April 1885, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 48. Gesetz vom 23. März 1885, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden. — 49. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

XX. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 50. Gesetz vom 11. April 1885 über die Veräußerung des Aerarialgebäudes Consc.-Nr. 799 in der Jacobergasse in Wien. — 51. Gesetz vom 15. April 1885, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine. — 52. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. April 1885, mit welcher eine provisorische Abänderung der §§ 42, 12, 93 c und 123 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird.

XXI. Stück. Ausgeg. am 2. Mai. — 53. Concessionsurkunde vom 5. März 1885 für die Locomotiv-Eisenbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals nebst Abzweigungen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 6. Mai. — 54. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 10. April 1885, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine. — 55. Verordnung des Justizministeriums vom 21. April 1885, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Udritsch zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Buchau in Böhmen. — 56. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. April 1885, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 20. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 13) hinsichtlich der Bewilligung zur Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 13. Mai. — 57. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1885, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. — 58. Gesetz vom 25. April 1885, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern. — 59. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 26. April 1885, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 130), mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden. — 60. Gesetz vom 27. April 1885 über die tauschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes. — 61. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1885, betreffend die Behandlung des Eckert'schen Centrifugal-Maisch- und Kühlapparates in den der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes unterworfenen Branntweinbrennereien. — 62. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885, womit die in der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau enthaltenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner-Donaubrücke (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) II. Abschnitt B II) abgeändert werden. — 63. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1885, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) veröffentlicht werden. — 64. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Mai 1885, betreffend die Annahme von Frachten durch die Postpacketbesteller in Wien.

XXIV. Stück. Ausgeg am 20. Mai. — 65. Gesetz vom 29. April 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn. — 66. Gesetz vom 1. Mai 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Localbahnen Hatna-Kimpolung, Hliboka-Berhometh mit der Abzweigung Karapcziu-Czudin und Hadikfalva-Radautz. — 67. Gesetz vom 1. Mai 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein. — 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1885, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes II. Classe in Serajevo. — 69. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 12. Mai 1885, womit das Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird.

XXV. Stück. Ausgeg. am 23. Mai. — 70. Concessionsurkunde vom 21. April 1885 für die Locomotiv-Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bayerischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden. — 71. Gesetz vom 25. April 1885, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Doboj über Donja-Tuzla nach Simin-Han. — 72. Gesetz vom 1. Mai 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska. — 73. Gesetz vom 3. Mai 1885 über die Veräußerung mehrerer Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums und über die Art der Verwendung des Erlöses. — 74. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Mai 1885, betreffend die theilweise Herabsetzung des Preises für Eisenbahnfrachtbriefe mit eingedrucktem Stempelzeichen. — 75. Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Mai 1885, betreffend die Zulassung von Zündhütchen, Zündspiegeln und Metallpatronen zum Posttransporte.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 30. Mai. — 76. Gesetz vom 11. Mai 1885, betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages, bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond in den Jahren 1885 und 1886 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern. — 77. Gesetz vom 15. Mai

1885, betreffend die Abänderung der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62). — 78. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1885/86, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung. — 79. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1885/86. — 80. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, womit für die Betriebsperiode 1885/86 Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden. — 81. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, betreffend die Ermächtigung der königl. ungarischen Hauptzollamts-Expositur am Bahnhofe in Semlin zur Austrittsbehandlung von Zucker, dann der in Drenkova bestehenden Expositur des königl. ungarischen Hauptzollamtes in Orsova zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Zucker.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 2. Juni. — 82. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, womit auf Grund des § 74 a) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbsbetriebe erlassen werden. — 83. Verordnung des Handesministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1885, womit auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird. — 84. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, womit auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Bl. Nr. 22) die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird. — 85. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, womit auf Grund des § 96 a) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gewährt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt wird. — 86. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, womit auf Grund des § 96 b) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — 87. Gesetz vom 13. Mai 1885, betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zu den Kosten der im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden neuen Zwangsarbeitsanstalt. — 88. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai 1885, betreffend die Errichtung neuer Zollabfertigungsstellen an der Seeküste in Dalmatien. — 89. Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden. — 90. Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. — 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1885, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe in Eisenbahnhofe zu Moldau.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 12. Juni. — 92. Gesetz vom 10. März 1885, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. — 93. Gesetz vom 2. April 1885, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr. — 94. Kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885, betreffend die Gewährung von weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Ueberschwemmungen vom Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 7. Jänner. — 1. Gesetz vom 21. December 1884, betreffend die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 16. December 1882, L. G. Bl. Nr. 69. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Jänner 1885, Z. 43, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Ausschreibung und Einhebung der bisher bewilligten erhöhten städtischen Umlagen für die Zeit vom Jahre 1885 angefangen bis Ende des Jahres 1890, sowie zur Forterhebung des 25 Percent übersteigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer von einigen Verbrauchsgegenständen auf die gleiche Dauer.

II. Stück. Ausgeg. am 23. Jänner. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Jänner 1885, Z. 60.789, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Eilsang und Pyhra. — 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Jänner 1885, Z. 60.853, betreffend die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes und Festsetzung der Verpflegstaxe für das Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenhaus zu Jaromer in Böhmen. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1885, Z. 744, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 155percentigen Umlage in der Gemeinde Gloggnitz. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1885, Z. 483, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Gebärklinik zu Innsbruck für das Jahr 1885. — 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1885, Z. 638, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr im St. Johannesspitale in Salzburg.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath der niederösterreichischen Statthalterei Franz Freiherrn von Krauß mit der einstweiligen Leitung der Polizeidirection in Wien betraut und ihm taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz Ritter Reya de Castelletto in Triest den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe Joseph Schmidhammer in Neuberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrath im k. k. Finanzministerium Ferdinand Einfall zum Rechnungsdirector der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Rudolph Ritter Kratochwil von Löwenfeld den Titel und Charakter eines Oberinspectors und dem Commissär Heinrich Kavich den Titel und Charakter eines Inspectors der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirks-Postcommissären Eduard Rehfeld, Joseph Czermak und Ludwig Noe in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Archivsadjuncten im k. und k. Reichs-Finanzministerium Karl Edlen von Hofer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im k. und k. Reichs-Finanzministerium Joseph Gibale anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Rudolph Wittmann, Franz Welwarsky und Franz Tayerle zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten: Anton Felix, Anton Heyer, Isidor Kletzl, Ladislaus Hetzsch, Wilhelm Weingärtner, Ferdinand Marhaun und Joseph Swoboda zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Anton Strahowský zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Brünn und den Finanzsecretär Wilhelm Komarek zum Finanzrathe derselben Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier Franz Fuchsig zum Controlor der Staatscentralcasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Ingenieurassistenten der Karl-Ludwig-Bahn Wenzel Przetocki zum Salinenbau- und Maschineninspector der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier Ernst Pokorny zum Controlor der niederösterreichischen Landeshauptcasse ernannt.

Der Finanzminister hat die Casseadjuncten Johann Kersch und Karl Angelo zu Hauptcassieren der Staatscentralcasse ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Georg Hraschan und den Rechnungsrevidenten Ludwig Barnig zu Rechnungsräthen des Finanzministeriums ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 274.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 34 der Erkenntnisse 1885.**

Mit einer literarischen Beilage: „Archiv für öffentliches Recht.“

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.